



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 375/20

vom
18. Februar 2021
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 18. Februar 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 25. Juni 2020 wird verworfen mit der Maßgabe, dass – in Berichtigung eines offensichtlichen Rechenfehlers – die gesamtschuldnerische Haftung des Angeklagten mit dem gesondert verfolgen A. in Höhe eines Einziehungsbetrages von 1.293.011,89 € angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Appl

Zeng

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Aachen, LG, 25.06.2020 - 901 Js 32/15 61 KLS 19/19